**Richtlinie Seniorengruppe LSK**

Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. möchte verdienstvollen Funktionären aus den Verbänden, die ihre aktive Tätigkeit beendet haben, auch weiterhin im Rahmen dieser Richtlinie in Anerkennung ihrer Leistungen in das Verbandsleben weiterhin einbinden.

Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsverbände und das Präsidium des LSK. Bei den Vorzuschlagenden handelt es sich um Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, zumindest sechs Jahre aktiv als Vorsitzender oder Geschäftsführer eines Mitgliedsverbandes tätig waren und aus der aktiven Tätigkeit ausgeschieden sind. Ein wesentliches Kriterium ist dabei, dass der Vorgeschlagene nicht nur auf der Ebene des Mitgliedverbandes, sondern auch auf Landesebene ehrenamtlich tätig war.

Gleichfalls können Ehrenämtler des LSK vorgeschlagen werden, auch diese sollten das 60. Lebensjahr überschritten haben und aus der aktiven Tätigkeit ausgeschieden sein.

Über die eingereichten Vorschläge befindet und entscheidet der Gesamtvorstand zur nächsten, nach der Einreichung, stattfindenden Gesamtvorstandssitzung. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Über das Ergebnis wird der Antragsteller zeitnah schriftlich informiert.

Die Seniorengruppe bestimmt einen Sprecher, der die Verbindung zum Präsidium des LSK hält. Der Ansprechpartner im Präsidium wird im Rahmen des Funktionsplanes festgelegt und der Seniorengruppe bekannt gegeben.

Die Senioren werden jährlich durch das Präsidium, zumindest zu einem Event, eingeladen. Die verbandspolitischen Höhepunkte des LSK im jeweiligen Geschäftsjahr sollten gleichzeitig der Tagungsort der Seniorenzusammenkünfte sein. Das dabei anwesende Präsidiumsmitglied berichtet über die aktuellen Vorhaben des LSK in dem jeweiligen Geschäftsjahr und über mittel- und langfristige Vorhaben des Verbandes. Diese Treffen sollen u.a. dazu beitragen, diesem Personenkreis eine Möglichkeit zu bieten, ihre Erfahrungen auszutauschen.

Die Fahrtkosten für die Senioren, ab einem zentralen Abfahrtspunkt, übernimmt der LSK, ebenso die Kosten für eine Mahlzeit. Bei mit dem LSK abgestimmten eigenständigen Anfahrten trägt der LSK die gesamten Fahrtkosten. Begleitpersonen tragen ihre Kosten selbst.

Zu Geburtstagen erhalten die Senioren entsprechend Punkt 8.1 der Auszeichnungsordnung des LSK eine entsprechende Würdigung.

Alle dazu notwendigen Verwaltungsaufgaben werden durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes abgesichert.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher (divers) Form.

Beschlossen vom Gesamtvorstand des LSK am 23. Oktober 2020